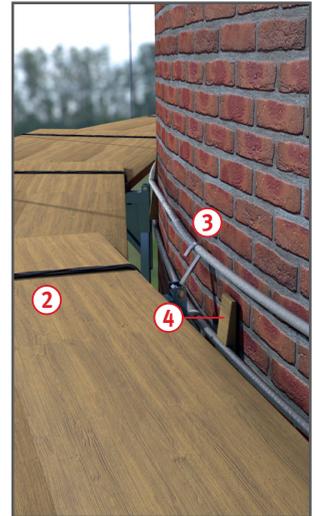


Gerüste für den Schornsteinbau



Gefährdungen

- Fehlende Sicherungsmaßnahmen bei der Montage, unvollständiger Aufbau oder nicht sachgerechter Benutzung, z. B. durch nicht bestimmungsgemäße Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) können zu Absturzunfällen führen.
- Herabfallende Gegenstände, klimatische Einflüsse (Wind, Blitz) können zu Verletzungen führen.

Schutzmaßnahmen

Konsolgerüste

- Die Verwendung von Schornsteinkonsolgerüsten ist in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen. Es ist schriftlich zu dokumentieren, warum andere sicherere Arbeitsmittel nicht angewendet werden können. Das Konsolgerüst bietet lediglich eine personenbezogene Schutzmaßnahme gegen Absturz, da dieses immer mit PSAgA zu verwenden ist.

Demzufolge ist ein Konsolgerüst nachrangig zu Arbeitsmitteln mit technischen Schutzmaßnahmen gegen Absturz auszuwählen, z. B. Standgerüst, selbstkletternde Gerüstsysteme oder Mastkletterbühne.

- Vom Unternehmer ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, anhand derer die Beschäftigten zu unterweisen sind.
- Für Konsolen muss in jedem Fall ein Nachweis der Brauchbarkeit vorliegen. Der Brauchbarkeitsnachweis kann durch eine statische Berechnung, durch Typenprüfung oder durch Bauartprüfung erbracht werden ①.
- Konsolgerüste nicht als Fanggerüste einsetzen.
- Gerüstbohlen (Abmessung $\geq 20 \times 3$ cm) durch Anbinden gegen Abheben und Herabfallen sichern ②.
- Drahtseile ③ können gemäß Tabelle 1 verwendet werden.
- Jede Seilage mit Holzkeilen spannen ④.

- Bei Konsolgerüsten ist ein Stahlseil mit Durchmesser 6 mm als Begrenzung erforderlich ⑤. Dieses Begrenzungsseil stellt keine Absturzsicherung dar.
- Auf-, Um- und Abbau nur von fachlich geeigneten Beschäftigten unter Aufsicht einer fachkundigen Person.
- Beim Auf-, Um- und Abbau sowie bei der Benutzung des Konsolgerüstes ist PSAgA zu verwenden.

• Der Unternehmer hat vor der Benutzung von PSAgA ein Rettungskonzept zu erstellen.

• Der Unternehmer oder der fachlich geeignete Vorgesetzte hat die Anschlagenrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass die PSAgA benutzt wird.

• Konsolgerüste für den Schornsteinbau dürfen mit höchstens 1,5 kN/m² belastet werden. Die auf eine Konsole entfallende Last darf 2,0 kN nicht überschreiten (Tabelle 2).

• Die Drahtseile sind an jeder Verbindungsstelle bei Seildurchmessern 10 mm und 12 mm mit mindestens fünf, sonst mit sechs Drahtseilklemmen nach DIN EN 13411-5 oder gleichwertigen Verbindungsmitteln (statischer Nachweis erforderlich) zu verbinden und mit Holzkeilen so zu spannen, dass sie gegen Abrutschen gesichert sind. Für eckige Schornsteine gelten besondere Bestimmungen.

1 Zulässige Belastungen und erforderliche Drahtseildurchmesser bei Schornstein-Konsolgerüsten				
Schornstein- außenumfang m	Drahtseildurchmesser bei Schornsteinen aus			Zulässige Verkehrslast des Konsolgerüstes kN
	Mauerwerk mm min.	Stahlbeton mm min.	Stahl mm min.	
bis 6	10	10	10	6
bis 15	10	12	12	10,5
bis 25	12	14	14	15
bis 44	14	16	18	18
bis 63	14	18	20	18
bis 78	16	20	22	18

2 Mindestabmessungen von Gerüstbrettern/-bohlen bei Arbeitsgerüsten							
Last- klasse	gleichmäßig verteilte Last kN/m ²	Brett- oder Bohlenbreite cm	Brett- oder Bohlendecke cm				
			3,0 zul. Stützweite in m	3,5	4,0	4,5	5,0
1	0,75	20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
2	1,50	24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75
3	2,00						

Trägergerüste

- Nur Gerüstträger verwenden, die bauaufsichtlich zugelassen oder im Einzelfall statisch nachgewiesen sind.
- Trägergerüste vollflächig mit Gerüstbohlen auslegen.
- Förderöffnungen in Trägergerüsten mit Einfahrttrichter versehen und durch Seitenschutz absichern.
- Gerüstbeläge und Gerüstträger nicht durch Materialanhäufung überlasten. Mindestbelagstärken einhalten (Tabelle 2).
- Auf-, Um- und Abbau nur von fachlich geeigneten Beschäftigten unter Aufsicht einer fachkundigen Person.
- Auf-, Um- und Abbau von Trägergerüsten nur unter PSAgA ausführen.

Prüfungen

- Gerüste für den Schornsteinbau sind vor der erstmaligen Benutzung nach der Montage durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ zu prüfen.
- Arbeitstätige Inaugenscheinnahme durch eine „qualifizierte Person“, um die sichere Funktion festzustellen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
Verordnung zur arbeitsmedizinischen
Vorsorge
DGUV Regel 112-198 Benutzung von
persönlichen Schutzausrüstungen
gegen Absturz
DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen
und Tiefen mit persönlichen Absturz-
schutzausrüstungen
DGUV Information 201-055 Feuerfest-,
Turm- und Schornsteinbau